

Rudolf Mühlbauer  
Camerloherstraße 7  
85737 Ismaning

20.01.2021

Hauptzollamt Landshut  
-Sachgebiet Vollstreckung-  
Postfach 1595  
84003 Landshut

vorab per mail:  
sgg.hza-landshut@zoll.bund.de

**GZ 004017-2021-7500-G300001**

**Vollstreckungsankündigung vom 14. Januar 2021 – Eingang 19.01.2021**

so so, Sie haben also gegen mich eine Vollstreckung durchzuführen? Da hätte ich aber schon gerne, dass zuvor die gesetzlichen Regelungen über das Mahnverfahren gem. § 688 ff ZPO eingehalten sind.

Wo und wann wurde ein Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids entsprechend § 690 ZPO gestellt? Ich habe ja nicht einmal eine Mahnung erhalten! Selbstredend würde ich einem Mahnbescheid widersprechen (§ 692 ZPO), da es für die berechneten „Schuldarten“ keinerlei Rechtsgrundlage gibt bzw. der Antragsteller nicht in der Lage ist, auf ein entsprechendes Gesetz zu verweisen, das ihn zur Verbeitragung der in meinem Eigentum stehenden Sparerlöse aus Kapitallebensversicherungen der privaten Altersvorsorge berechtigt. Der Antragsteller verletzt den Untersuchungsgrundsatz gemäß § 20 SGB X und missachtet die Grundsätze des ab 1.10.2020 gültigen Zahlstellenverfahrens des GKV-Spitzenverbandes in Verbindung mit § 217 e (2) SGB V. Die vom Hauptzollamt als „Behörde“ bezeichnete DAK-Gesundheit – Servicecenter Mitgliedschaftsservice stellt unwahre Behauptungen auf. Und das Hauptzollamt stellt die unwahre Behauptung auf, mich auf „Ihnen bereits bekannt gegebenen vollstreckbaren Bescheide“ hinzuweisen. Wo sind diese? Ich kenne keine!

Wer ist die Person vom Hauptzollamt die hinter dem Schreiben vom 14.01.2021 steckt? Deren Drohung und deren Tat dürfte den Tatvorwurf Nötigung erfüllen. Das Strafgesetzbuch sagt hierzu:

*§ 240 Nötigung*

*(1) Wer einen Menschen **rechtswidrig** mit Gewalt oder durch **Drohung** mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck **als verwerflich** anzusehen ist.*

*(3) Der Versuch ist strafbar.*

*(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.  
Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter  
1.eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder  
2.seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.*

Ich fordere das Hauptzollamt auf, mir bis

spätestens 03.02.2021

eine Kopie der referenzierten Vollstreckungsanordnung/-ersuchen vom 07.01.2021 zu senden

gez. Mühlbauer

.....

Rudolf Mühlbauer